

**Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Zwickau ab dem 01.01.2014
(Straßenreinigungssatzung) vom 14.11.2013**

in der Fassung der 1. Änderung vom 10.12.2015

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeines

- § 1 Allgemeines
- § 2 Umfang der Reinigungspflicht

**II. Übertragung der Reinigungspflicht und Winterwartung
auf die Eigentümer und Besitzer**

- § 3 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer und Besitzer
- § 4 Übertragung der Gehwegwinterwartung auf die Eigentümer und Besitzer
- § 5 Befreiung
- § 6 Benutzungsgebühren

III. Schlussbestimmungen

- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel
- § 9 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1 Allgemeines

Abs. 1

Die Stadt Zwickau betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen jedoch nur die Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 3 und 4 dieser Satzung den Grundstückseigentümern und Besitzern übertragen ist. Die Stadt Zwickau handelt dabei hoheitlich. Sie kann sich bei der Durchführung eines privaten Dritten bedienen.

Fußgängerzonen werden in Bezug auf die Reinigungspflicht den Straßen im Sinne des anliegenden Straßenverzeichnisses gleichgestellt.

Abs. 2

Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer und Besitzer der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke.

Eigentümer und Besitzer sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

Erschlossene Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind, die

- a) an eine öffentliche Straße angrenzen und durch diese erschlossen werden (Anlieger) oder
- b) ohne an eine öffentliche Straße anzugrenzen, über diese erschlossen werden (Hinterlieger).

Ein Grundstück grenzt auch dann an eine öffentliche Straße, wenn es nur durch Zwischenflächen im Eigentum der Stadt, insbesondere durch Flächen für Stützmauern, Böschungen, Straßen- und Baumgräben, straßenbegleitende Grünstreifen, Bahnkörper für Straßenbahnen sowie durch künftigen Straßengrund oder sonstige nicht bebaubare Restflächen von der öffentlichen Straße getrennt ist.

Abs. 3

Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die nur zum Teil an eine öffentliche Straße angrenzen und im Übrigen hinter einem anderen Grundstück an dieser Straße liegen, gelten anteilig als Anlieger (Teilanlieger) und Hinterlieger (Teilhinterlieger).

Abs. 4

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.

Abs. 5

Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn

- a) ein Zuweg (Zugang, Zufahrt) zu der der Reinigung unterliegenden öffentlichen Straße (Erschließungsstraße) besteht oder
- b) die Schaffung eines Zuwegs (Zugang, Zufahrt) zu der der Reinigung unterliegenden öffentlichen Straße (Erschließungsstraße) tatsächlich und rechtlich möglich ist.

Nachweislich rein landwirtschaftlich genutzte Grundstücke sind nicht von der der Reinigung unterliegenden öffentlichen Straße (Erschließungsstraße) erschlossen.

Abs. 6

Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze einschließlich Fußgängerzonen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und die als öffentliche Straßen, Wege und Plätze einschließlich Fußgängerzonen im Sinne des Sächs. Straßengesetzes gelten.

Abs. 7

Bestandteil dieser Satzung ist das anliegende Straßenverzeichnis (Anlage 1), das die durch die Stadt Zwickau zu reinigenden Straßen, mit Anzahl der durchzuführenden Straßenreinigungen enthält. Weiterer Bestandteil dieser Satzung ist Anlage 2. In dieser Anlage sind die Seitenarme und Straßenäste von den in Anlage 1 aufgeführten Straßen, die durch die Anlieger zu reinigen sind, enthalten. Alle anderen öffentlich gewidmeten Straßen, Wege und Plätze unterliegen der Anliegerreinigung.

Abs. 8

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit die nach dieser Satzung Verpflichteten nicht von ihrer Reinigungspflicht.

§ 2**Umfang der Reinigungspflicht****Abs. 1**

Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Anliegerseite der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten. Gehwege sind, ohne Rücksicht auf deren Ausbauzustand, alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Rad- und Gehwege und Bankette.

Wo auf Straßen kein erkennbarer Gehweg vorhanden ist, gelten die Straßenränder in jeweils 1,5 m Breite als Gehwege. Bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Plätzen und Fußgängerzonen gelten die Ränder jeder Seite in 1,5 m Breite als Gehwege.

Abs. 2

Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege. Schnee auf Fahrbahnen ist nur insoweit zu räumen, als er die Verkehrssicherheit beeinträchtigt.

II.**Übertragung der Reinigungspflicht
und Winterwartung auf die Eigentümer und Besitzer****§ 3****Übertragung der Reinigungspflicht
auf die Eigentümer und Besitzer****Abs. 1**

Die Reinigung im Sinne von § 2 Abs. 1 aller öffentlichen Straßen und Wege innerhalb der geschlossenen Ortslagen wird den Eigentümern und Besitzern der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke übertragen, soweit nicht gemäß dieser Satzung in Verbindung mit dem Straßenverzeichnis eine Reinigung durch die Stadt Zwickau erfolgt. Die Reinigung im Sinne von § 2 Abs. 1 der Gehwege erfolgt ausschließlich durch die Eigentümer und Besitzer der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke.

Sind die Eigentümer und Besitzer der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke auf beiden Wege- oder Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung bis zur Straßenmitte bzw. zur Mitte der gesamten Straßenanlage (Fahrbahn und Gehweg im Sinne von § 2 Abs. 1).

Abs. 2

Schmutz und Unrat jeglicher Art, wie Papier, Obstschalen, Fallobst, Laub und Wildwuchs sind unabhängig vom Verursacher von den Reinigungspflichtigen aufzunehmen und auf ihre Kosten einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

Bei Baumscheiben, bepflanzten und sonstigen begrünten Flächen sind nur Schmutz und Unrat jeder Art, wie Papier, Obstschalen, Fallobst und Laub von den Reinigungspflichtigen aufzunehmen und auf ihre Kosten einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

Abs. 3

Schmutz und Unrat dürfen von den Reinigungspflichtigen weder Nachbargrundstücken zugekehrt noch in Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, Baumscheiben, Hydrantendeckel oder anderen öffentlichen Anlagen und Einrichtungen gekehrt und zugeführt werden.

Abs. 4

Die Reinigung der Straßen und Gehwege durch die Eigentümer und Besitzer hat regelmäßig einmal wöchentlich zu erfolgen.

Abs. 5

Soweit die Stadt Zwickau selbst Eigentümer und Besitzer der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke ist, erfüllt sie die ihr nach Abs. 1 übertragene Reinigungspflicht ebenfalls hoheitlich.

§ 4**Übertragung der Gehwegwinterwartung
auf die Eigentümer und Besitzer****Abs. 1**

Die Winterwartung im Sinne von § 2 Abs. 2 aller Gehwege wird auf die Eigentümer und Besitzer der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke übertragen und erfolgt ausschließlich durch diese. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,20 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Abs. 2

Die Gehwege sind grundsätzlich in einer Breite von 1,20 m von Schnee zu räumen. Sind von der Fahrbahn abgesetzte Gehwege schmaler, umfasst die Räumspflicht die gesamte Gehwegbreite. Dies gilt auch für die Räumung der Zugänge zur Fahrbahn an Straßenkreuzungen oder -einmündungen (insbesondere an Eckgrundstücken), soweit es sich nicht um gekennzeichnete Fußgängerüberwege (Zeichen 134 StVO), ampelgeregelt Querungshilfen oder ampelgeregelt Kreuzungen handelt, die von der Stadt Zwickau beräumt werden. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Erforderlichenfalls ist dieser im Rahmen der Gehwegwinterwartung nach Abs. 1 zu beräumende Schnee auf dem jeweiligen Anlieger- bzw. Hinterliegergrundstück zu lagern.

Die Einläufe von Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

Abs. 3

Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege in der in Abs. 2 bestimmten Breite mit abstumpfenden Stoffen, wie z. B. Sand (keine Asche) zu bestreuen. Auftauende Stoffe dürfen nur in dem Maße verwendet werden, wie es zur Beseitigung von Verkehrsgefahren unbedingt erforderlich ist. Zur Beseitigung einer nicht glatten Schneedecke dürfen Auftaustoffe nicht eingesetzt werden. Bepflanzte oder begrünte Flächen dürfen nicht mit auftauenden Stoffen bestreut, mit Auftaustoffen durchsetzter Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

Abs. 4

Die Winterwartung hat jeweils bei Bedarf zu erfolgen.

In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr zu beseitigen.

Abs. 5

Bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen gelten die Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 2 - 4 entsprechend.

Abs. 6

Bei Eintritt von Tauwetter ist für das Schmelzwasser ein Abfluss freizuhalten. Rückstände von Streumitteln und Schmutzablagerungen sind nach Eintritt von Tauwetter zu entfernen.

§ 5 Befreiung

Die nach § 3 dieser Satzung Reinigungspflichtigen und nach § 4 dieser Satzung Gehwegwinterwartungspflichtigen können im Falle einer unverhältnismäßigen Belastung auf Antrag von den Pflichten nach §§ 3 und 4 dieser Satzung befreit werden. Dieser Antrag ist mit Begründung bei der Stadt Zwickau zu stellen.

§ 6 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt Gebühren für die Benutzung der städtischen Straßenreinigung entsprechend der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Zwickau in der jeweils gültigen Fassung (Straßenreinigungsgebührensatzung).

III. Schlussbestimmungen

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Abs. 1

Gemäß § 52 Abs. 1 Ziff. 12 SächsStrG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 dieser Satzung seiner Reinigungspflicht nicht im vorgeschriebenen Umfang nachkommt,
- b) entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung Schmutz und Unrat nicht ordnungsgemäß aufnimmt und auf seine Kosten entsorgt,
- c) entgegen § 3 Abs. 3 dieser Satzung Schmutz und Unrat unsachgemäß wegkehrt,

- d) entgegen § 3 Abs. 4 dieser Satzung nicht regelmäßig einmal wöchentlich reinigt.
- e) entgegen § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 dieser Satzung seiner Winterwartungspflicht nicht im vorgeschriebenen Umfang nachkommt,
- f) entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung nicht in ausreichender Breite Schnee räumt; Schnee so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar behindert wird bzw. Einläufe und Hydranten nicht freihält, sowie Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn schafft,
- g) entgegen § 4 Abs. 3 dieser Satzung unsachgemäße abstumpfende Stoffe verwendet oder auftauende Stoffe unsachgemäß verwendet,
- h) entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung nicht innerhalb der festgesetzten Zeiten die Winterwartung vornimmt.

Abs. 2

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 8 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

Abs. 1

Die Stadt Zwickau kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

Abs. 2

Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwZG) und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG).

§ 9 In-Kraft-Treten

...

Neufassung: *Zwickauer Pulsschlag Nr. 25 vom 04.12.2013*
Inkrafttreten: *01.01.2014*

1. Änderung: *Zwickauer Pulsschlag Nr. 25 vom 16.12.2015*
Inkrafttreten: *01.01.2016*

Straßen	Teilbereich		Reinigung durch Stadt/ Woche
	von	bis	
Agricolastraße	Marienthaler Straße	Julius-Seifert-Straße	1
Ahornweg	Heinrich-Braun-Straße	Werdauer Straße	1
Altenburger Straße	HNr. 2	HNr. 34/Mitte Fl.St. 502, Gem. Crossen	1
Altenburger Straße	Messeler Weg	Bergring/ODG	1
Altenburger Straße	ODG Sporthalle	Alter Straßenberg	1
Am Bahnhof	Bahnhofsvorplatz	einschließlich Busspuren	1
Am Bahnhof	Reichenbacher Straße	Bahnhofstraße	1
Am Flugplatz	Innere Zwickauer Straße	Stenner Straße	1
Am Fuchsgraben	Erzgebirgische Straße	Reuterweg	1
Am Hammerwald	Cainsdorfer Straße	Cainsdorfer Brücke	1
Am Schwanenteich	Humboldtstraße	Dr.-Friedrichs-Ring	1
Amseltal nur ungerade Seite	Scheffelstraße	Trillerstraße	1
Amtsgerichtsstraße	Dr.-Friedrichs-Ring	Dr.-Friedrichs-Ring	1
Antonstraße	Fritscheplatz	Marienthaler Straße HNr. 120	1
Audistraße	Kurt-Eisner-Straße	Trabantstraße	1
Auerbacher Straße	Thurmer Straße	Ernst-Thälmann-Straße	1
August-Bebel-Straße	Lessingstraße	Osterweihstraße	1
Äußere Dresdner Straße	Reinsdorfer Straße	bis Einfahrt Kaufmarkt	2
Äußere Plauensche Straße	Georgenplatz	Dr.-Friedrichs-Ring	3
Äußere Schneeberger Straße	Bahnstraße	Dr.-Friedrichs-Ring	1
Äußere Zwickauer Straße	Lengenfelder Straße	Innere Zwickauer Straße	1
B93			2
Bahnhofchaussee	Am Hammerwald	Cainsdorfer Hauptstraße	1
Bahnhofstraße	Straße Am Bahnhof	Georgenplatz (einschl. Tunnel)	3
Bahnstraße	Planitzer Straße	Geinitzstraße	1
Bergmannsstraße	Planitzer Straße	Äußere Schneeberger Straße	1
Bernhardstraße	Marienthaler Straße	Auffahrt Kaufmarkt	1
Berthelsdorfer Straße	Rathausstraße	Ende Parkstreifen links (Fl.St. 811/13, Crossen)	1
Bosestraße	Poetenweg	Max-Pechstein-Straße	1
Brauereistraße	Am Hammerwald	Ortsgrenze = Neuwillkauer Str.	1
Breithauptstraße	Planitzer Straße	Oskar-Arnold-Str. (B 93)	1
Bürgerschachtstraße	Reuterweg	Reichenbacher Straße	1
Cainsdorfer Brücke	Am Hammerwald	Muldestraße (B 93)	1

Straßen	Teilbereich		Reinigung durch Stadt/ Woche
	von	bis	
Cainsdorfer Hauptstraße	Bahnhofchaussee	Lindenstraße	1
Cainsdorfer Straße	Äußere Zwickauer Straße	Am Hammerwald	1
Crimmitschauer Straße	Werdauer Straße	PP Waldpark Fl.St. 215/7, Gem. Weißenborn	1
Crossener Straße	Thurmer Straße	einschließlich HNr. 26	1
Domhof			3
Dorotheenstraße	Franz-Mehring-Straße	Bahngleise	1
Dr.-Friedrichs-Ring	Dr.-Friedrichs-Ring (B 93)	Glück-Auf-Brücke	2
Dr.-Friedrichs-Ring (B 93)	Mauritiusbrücke (B 93)	Uhdestraße (B 93)	2
Eckersbacher Brücke	Kolpingstraße	Kolpingstraße	1
Erlmühlenstraße (B 93)	Uferstraße (B 93)	Talstraße (B 93)	2
Ernst-Thälmann-Straße	Auerbacher Straße	Buswendeschleife (einschl. HNr. 133)	1
Erzgebirgische Straße	Am Fuchsgraben	Planitzer Straße	1
Flurstraße	Reichenbacher Straße	bis Ende (ehemals Cray Valley)	1
Franz-Mehring-Straße	Friedrich-Engels-Straße	einschl. Fl.St. 576/6, Gem. Pölbitz	1
Freiheitsstraße	Lengenfelder Straße	Wilkauer Straße	1
Fröbelstraße	Gärtnerei Ziegengeist	Werdauer Straße	1
Frühlingsstraße	Kuhbergweg	einschl. HNr. 46	1
Frühlingsstraße	Niederhohndorfer Straße	einschl. HNr. 60	1
Galileistraße	Kopernikusstraße	Newtonstraße	1
Geinitzstraße	Planitzer Straße	Bahnstraße	2
Georgenplatz			3
Glauchauer Straße	Abzweig Altenburger Straße	einschl. Fl.St. 484/ 12, Gem. Mosel	1
Glück-Auf-Brücke	Rampe Silberhof	Äußere Dresdner Str./Fahrbahnteilung	2
Goethestraße	Marienthaler Straße	Werdauer Straße	1
Gutenbergstraße	Antonstraße	Marienthaler Straße	1
Hansastraße	Steinpleiser Straße	Lichtentanner Straße	1
Hans-Soph-Straße	Neuplanitzer Straße	Rudolf-Breitscheid-Straße	1
Hauptmarkt			3
Hauptstraße	Hauptmarkt	Schumannplatz	3
Hegelstraße	Kopernikusstraße	Jogichesstraße	1
Heinrich-Braun-Straße	Karl-Keil-Straße	Werdauer Straße	1
Heinrich-Heine-Straße	Kurt-Eisner-Straße	Hölderlinstraße	1
Herbartstraße	Innere Zwickauer Straße (Fl.St. 44, Gem. Niederpl.)	Fl.St. 26/20, Gem. Niederpl./Schloßparkstr.	1

Straßen	Teilbereich		Reinigung durch Stadt/ Woche
	von	bis	
Herschelstraße komplett	Kopernikusstraße	Newtonstraße	1
Horchstraße	Crimmitschauer Straße	Pölbitzer Straße	1
Humboldtstraße	Werdauer Straße	Saarstraße	2
Industriestraße	Beginn Einzäunung Kläranlage	Hintere Einfahrt Kläranlage	1
Innere Plauensche Straße	Dr.-Friedrichs-Ring	Marienplatz	3
Innere Schneeberger Straße	Hauptmarkt	Dr.-Friedrichs-Ring	3
Innere Zwickauer Straße	Äußere Zwickauer Straße	Planitzer Straße	1
Jacobstraße	Marienthaler Straße	Joliot-Curie-Straße	1
Jahnstraße	Crimmitschauer Straße	Pölbitzer Straße	1
Jerusalemer Platz			3
Jogichesstraße	Werdauer Straße	Hegelstraße	1
Julius-Seifert-Straße	Agricolastraße	Martin-Andersen-Nexö-Straße	1
Karl-Keil-Straße	Marienthaler Straße	Wendeschleife	1
Katharinenkirchhof			3
Keplerstraße	Münzstraße	Innere Schneeberger Straße	3
Kirchstraße	Cainsdorfer Hauptstraße	Beginn Sportplatz	1
Klosterstraße	Kornmarkt	Innere Schneeberger Straße	3
Kolpingstraße	Crimmitschauer Straße	Talstraße (B 93)	1
Königswalder Straße	Werdauer Straße	einschl. HNr. 14	1
Kopernikusstraße	Güterbahnhofstraße	Crimmitschauer Straße	1
Körnerstraße	komplett		1
Kornmarkt			3
Kreisigstraße nur ungerade Seite	Moritzstraße	Dr.-Friedrichs-Ring	1
Kuhbergweg	Ludwig-Renn-Straße	Frühlingsstraße	1
Kurt-Eisner-Straße	Crimmitschauer Straße	Leipziger Straße	1
Leipziger Straße	Dr.-Friedrichs-Ring	HNr. 250 (Autohaus Huster)	1
Lengenfelder Straße	Geinitzstraße	Cainsdorfer Straße	2
Lengenfelder Straße	Cainsdorfer Straße	letzte Bebauung HNr. 280	1
Lerchenweg	Äußere Dresdner Straße	Mülsener Straße	1
Lessingstraße	Crimmitschauer Straße	Walther-Rathenau-Straße	1
Lichtentanner Straße	Hansastraße	Roseggerstr. einschl. Kreisverkehr	1
Lindenstraße	Cainsdorfer Hauptstraße	Freiheitsstraße	1
Lothar-Streit-Straße nur ungerade Seite	Breithauptstraße	Dr.-Friedrichs-Ring	1

Straßen	Teilbereich		Reinigung durch Stadt/ Woche
	von	bis	
Ludwig-Renn-Straße	Crimmitschauer Straße	Kuhbergweg	1
Magazinstraße	Schumannplatz	Innere Plauensche Straße	3
Marchlewskistraße	Neuplanitzer Straße	Ernst-Grube-Straße	1
Marienplatz	Hauptmarkt	Marienstraße	3
Marienstraße	Schumannplatz	Marienplatz	3
Marienthaler Straße	Werdauer Straße	Karl-Keil-Straße	1
Mauritiusbrücke (B 93)	Talstraße (B 93)	Dr.-Friedrichs-Ring (B 93)	2
Maxhütte Gewerbering	komplett		1
Max-Pechstein-Straße	Dr.-Friedrichs-Ring	Moritzstraße	1
Max-Planck-Straße	Sternenstraße	Ernst-Thälmann-Straße	1
Moritzstraße	Kreisigstraße	Leipziger Straße	1
Moseler Allee	HNr. 1A	Mitte Fl.St. 154/3, Gem. Schlunzig (Zufahrt)	1
Moseler Allee	Kreuzungsbereich Klatschschänke zwischen Moseler Allee 12 und Moseler Allee 14		1
Muldestraße (B 93)	Schedewitzer Brücke (B 93)	Griesheimer Straße	2
Mülsener Straße	Amseltal	letzte Bebauung	1
Münzstraße	Hauptmarkt	Kornmarkt	3
Neuberinplatz			3
Neuplanitzer Straße	Reichenbacher Straße	Zaanstader Straße/Wendeschleife	1
Newtonstraße	Kopernikusstraße	Galileistraße	1
Olzmannstraße	Reichenbacher Straße	Marienthaler Straße	1
Oskar-Arnold-Straße (B 93)	Uhdestraße (B 93)	Schedewitzer Brücke (B 93)	2
Osterweihstraße	Crimmitschauer Straße	Walther-Rathenau-Straße	1
Paul-Fleming-Straße	Sternenstraße	Mülsener Straße	1
Peter-Breuer-Straße	Innere Plauensche Straße	Kornmarkt	3
Planitzer Straße	Saarstraße	Geinitzstraße	2
Planitzer Straße	Geinitzstraße	Innere Zwickauer Straße	1
Poetenweg	Georgenplatz	Bosestraße	3
Pölbitzer Brücke	Pölbitzer Straße	Thurmer Straße	1
Pölbitzer Straße	Jahnstraße	Pölbitzer Brücke	1
Rathausstraße	Schnependorfer Straße	Berthelsdorfer Straße	1
Reichenbacher Straße	Humboldtstraße	Bahnbrücke (Freiheitssiedlung)	2
Reinsdorfer Straße	Äußere Dresdner Straße	Ende Fl.St. 1838/13, Gem. Zwickau	1
Reinsdorfer Straße	Beginn Bebauung HNr. 53	Ortsgrenze	1

Straßen	Teilbereich		Reinigung durch Stadt/ Woche
	von	bis	
Robert-Blum-Straße	Bahnhofstraße	Werdauer Straße	1
Rottmannsdorfer Straße	Lengenfelder Straße	Einmündung Bergstraße	1
Rudolf-Breitscheid-Straße	Stenner Straße	Erich-Mühsam-Straße	1
Saarstraße	Äußere Schneeberger Straße	einschließlich Bahnbrücke	1
Schedewitzer Brücke (B 93)			2
Scheffelstraße	Talstraße (B 93)	Auerbacher Straße + Brückenrampen	1
Schillerstraße	Humboldtstraße	Dr.-Friedrichs-Ring	1
Schlachthofstraße	Audistraße	Franz-Mehring-Straße	1
Schlunziger Straße	Abzweig Glauchauer Straße	K.-Kippenhahn-Straße	1
Schnependorfer Straße	Altenburger Straße	Am Berg	1
Schubertstraße	Leipziger Straße	Bahnübergang	1
Schulgäßchen	Domhof	Peter-Breuer-Straße	3
Schumannplatz	Dr.-Friedrichs-Ring	Alter Steinweg (einschließl. Brunnen)	3
Schumannstraße	Humboldtstraße	Dr.-Friedrichs-Ring	1
Spiegelstraße	Brunnenstraße	H.-Heymann-Str./Kopernikusstr.	1
Spiegelstraße nur gerade Seite	Stiftstraße	Brunnenstraße	1
Steinpleiser Straße	Virchowplatz	einschl. Kreisverkehr	1
Stenner Straße	Am Flugplatz	letztes Haus rechts HNr.30	1
Sternenstraße	Scheffelstraße	Paul-Fleming-Straße	1
Stiftstraße	Parkstraße (incl. Zentralhaltestelle)	Werdauer Straße	1
Straße der Einheit	Schnependorfer Straße	Crossener Straße	1
Talstraße (B 93)	Erlmühlenstraße (B 93)	Mauritiusbrücke (B 93)	2
Talstraße (B 93)	Tunnel unter B 93-Nähe Mauritiusbrücke incl. Treppenanlage		2
Thurmer Straße	Pölbitzer Brücke	Abzweig Auerbacher Straße	1
Thurmer Straße (B 93)	Kreuzung Thurmer Straße (B 93)/ Uferstraße (B 93)		2
Tonstraße	Bereich vor "Glück-Auf-Schwimmhalle"		1
Trabantstraße	Horchstraße	Audistraße	1
Trillerstraße	Talstraße (B93)	Trillerplatz	1
Uferstraße (B 93)	Thurmer Straße (B 93)	Erlmühlenstraße (B 93)	2
Uhdestraße (B 93)	Dr.-Friedrichs-Ring (B 93)	Oskar-Arnold-Straße (B 93)	2
Virchowplatz	Karl-Keil-Straße	Steinpleiser Straße	1
Virchowplatz	Steinpleiser Straße	Friedrich-Staude-Straße	1
Walther-Rathenau-Straße	Osterweihstraße	Kurt-Eisner-Straße	1

Straßen	Teilbereich		Reinigung durch Stadt/ Woche
	von	bis	
Werdauer Straße	Georgenplatz	Ende Fl.St. 310/3, Gem. Marienthal	1
Werdauer Straße	Einfahrt Fruchthof	HNr. 266	1
Wildenfelser Straße	Seitenarm TÜV		1
Wildenfelser Straße	Schedewitzer Brücke (B 93)	Am Wasserturm	1
Wilhelm-Busch-Straße nur gerade Seite	Wilhelm-Stolle-Platz	Innere Zwickauer Straße	1
Wilhelm-Stolle-Platz	Wilhelm-Busch-Straße	Innere Zwickauer Straße	1
Wilkauer Straße	Freiheitsstraße	Ortsgrenze	1